

RICHTLINIEN
des Landkreises Konstanz
über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte
Menschen in Familien (BWF-RL) vom 06.11.2006
in der Fassung vom 01.01.2018

1. Definition und Aufgabe des betreuten Wohnens

Dieses Leistungsangebot beinhaltet die nicht nur vorübergehende Wohnmöglichkeit in familiärer Betreuung bei Gastfamilien oder bei nahen Angehörigen mit Ausnahme von Eltern und Kindern mit begleitender Beratung durch einen Fachdienst.

Ziel ist es, dem behinderten Menschen eine gemeindenahe Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch Einbindung in die Familie zu ermöglichen und einen stationären Aufenthalt zu vermeiden.

2. Personenkreis, Dauer des Aufenthalts

Aufnahme im betreuten Wohnen finden erwachsene, nicht nur vorübergehende körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behinderte Menschen, die zwar zu einer selbständigen Lebensführung nicht in der Lage sind, stationärer Hilfeleistung aber nicht, noch nicht oder nicht mehr bedürfen.

Die Dauer des Aufenthaltes in der Familie richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles.

Für die Durchführung des betreuten Wohnens in einer Familie wird vom Träger der Sozialhilfe in Zusammenarbeit mit dem Hilfesuchenden und dem Träger des betreuten Wohnens ein Gesamtplan im Sinne von § 58 SGB XII aufgestellt bzw. ein bestehender Gesamtplan fortgeschrieben.

3. Auswahl der Familien

Die Geeignetheit der aufnehmenden Familie wird durch den Träger des betreuten Wohnens festgestellt. Die Familien sollen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss über ausreichenden Wohnraum verfügen
- Sie muss in gesicherten finanziellen Verhältnissen leben d. h. die Existenz der Familie darf nicht von dem behinderten Menschen abhängen
- Die persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie müssen geeignet sein, um eine adäquate Betreuung des behinderten Menschen zu sichern.

4. Zulassung als Träger des betreuten Wohnens in Familien

Träger des betreuten Wohnens in Familien können vor allem sein:

- Träger der freien Wohlfahrtspflege
- freie gemeinnützige Träger, die einem Verband der freien Wohlfahrtspflege angehören
- kreisangehörige Gemeinden und der Landkreis. Es gilt jedoch der Vorrang der freien Wohlfahrtspflege nach § 5 Abs. 4 SGB XII.

Bei der Auswahl und Zulassung eines Trägers des betreuten Wohnens in Familien sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Der Träger muss die Gewähr für eine qualifizierte Betreuungsarbeit bieten.
- Es muss gewährleistet sein, dass das betreute Wohnen ein Element im Gesamtangebot der Betreuung und Versorgung von behinderten Menschen darstellt und eine Vernetzung der unterschiedlichen Angebote im Landkreis sichergestellt ist. Im Rahmen dieser Vernetzung soll sichergestellt werden, dass bei ehemaligen Heimbewohnern im Falle der Beendigung des betreuten Wohnens in der Familie eine Wiederaufnahme in die frühere oder eine sonstige geeignete Einrichtung erfolgen kann.
- Träger des betreuten Wohnens für seelisch behinderte Menschen müssen bereit sein, im Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) mitzuarbeiten.
- Der Träger muss gewährleisten, dass er die organisatorischen und personellen Voraussetzungen dafür schaffen und die fachlich betreuten Wohnformen entsprechend der Konzeption ausgestalten kann. Dazu gehört eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsgestaltung, die besonderen Situationen, z. B. Ausfallzeiten von Mitarbeitern, ausreichend Rechnung trägt.
- Zwischen den Trägern des betreuten Wohnens in Familien sind konzeptionelle Absprachen (z. B. Einzugsbereich, Personenkreis) zu treffen.

Dem Antrag eines Trägers auf Zulassung ist eine entsprechende Konzeption beizufügen. Über die Zulassung eines Trägers des betreuten Wohnens entscheidet der Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe, beim betreuten Wohnen für seelisch behinderte Menschen nach Vorberatung durch den GPV.

5. Fachpersonal

Die Betreuung des behinderten Menschen in der Familie muss von geeignetem Fachpersonal wahrgenommen werden. Fachpersonal im Sinne dieser Richtlinien sind Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilerziehungspfleger oder sonstiges Fachpersonal mit entsprechender Zusatzqualifikation bzw. entsprechender Erfahrung in der Betreuung behinderter Menschen.

6. Verfahren

6.1 Bearbeitung der Einzelanträge

Die Leistungsgewährung erfolgt durch den Landkreis. Über die Anträge wird nach Vorliegen der entscheidungserheblichen Unterlagen unverzüglich entschieden.

Zur Entscheidung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antrag auf Kostenübernahme (Sozialhilfeantrag)
- Begründung für die Aufnahme in das betreute Wohnen in Familien
- Formblatt HB/A – wesentliche Behinderung (Schweigepflichtsentbindung).

6.2 Abschluss einer Vereinbarung

Zwischen dem Sozialhilfeträger, dem behinderten Menschen, der aufnehmenden Familie und dem betreuenden Fachdienst soll eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, die folgende Punkte regelt:

- Leistung der Familie
- Leistung des Fachdienstes
- Rechte und Pflichten des behinderten Menschen
- Umfang, Form und Dauer der Hilfe, Regelungen bei vorübergehender Abwesenheit
- Finanzielle Leistungen an die Familie

- Finanzielle Leistungen an den betreuenden Fachdienst
- Kündigungsvoraussetzungen.

6.3 Abrechnungsverfahren

Die Maßnahmenpauschale wird vom Träger der fachlich betreuten Wohnform dem Landkreis Konstanz als örtlichem Träger der Sozialhilfe unmittelbar in Rechnung gestellt. Das Betreuungsentgelt wird durch das Landratsamt unmittelbar an die Familie ausbezahlt.

6.4 Aufnahme von Hilfe suchenden Menschen aus fremden Bereichen

Grundsätzlich steht das betreute Wohnen in Familien nur Hilfe suchenden Menschen offen, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Bereich des Landkreises Konstanz haben oder – bei derzeit stationär untergebrachten Hilfe suchenden Menschen – ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort zuletzt hatten.

Ausnahmsweise kann eine Aufnahme von Hilfe suchenden Menschen mit tatsächlichem oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Landkreises in das betreute Wohnen in Betracht kommen, wenn der zuständige auswärtige Träger der Sozialhilfe die Zahlung der entsprechenden Leistungen nach diesen Richtlinien sowie der evtl. erforderlichen Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vorher zusichert. Über die Aufnahme auswärtiger seelisch behinderter Hilfesuchender entscheidet der Landkreis Konstanz nach vorheriger Beratung in der Hilfeplankonferenz des GPV.

7 . Vergütung

7.1 Leistungen an den Träger des betreuten Wohnens

Die Personal- und Sachkosten des für die Betreuung eingesetzten Fachpersonals werden vom Träger der Sozialhilfe über eine Maßnahmenpauschale abgegolten. Diese beträgt monatlich 654 €. Die Pauschale wird während des ersten Jahres des begleiteten Wohnens, beginnend mit dem Monat des Probewohnens, um 10 % erhöht, wenn sich der behinderte Mensch zu Beginn des betreuten Wohnens noch nicht in der Familie befand. Neue Vergütungsverhandlungen sind frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

7.2 Leistungen an die Familie

Die Familie erhält ein Betreuungsentgelt und fachliche Begleitung und Unterstützung durch den Fachdienst.

Soweit der Landesrahmenvertrag nach § 75 ff SGB XII noch nicht beschlossen ist, beträgt das Betreuungsentgelt 440 €.

Bei regelmäßiger Beschäftigung oder Betreuung außerhalb der Familie (z. B. WfbM) wird das Betreuungsentgelt nach 6 Monaten um 20 % gekürzt .

Mit dem Abschluss des Landesrahmenvertrags für ambulante Leistungen finden die darin vereinbarten Vergütungen Anwendung.

Sollte ein Landesrahmenvertrag für ambulante Leistungen nicht zustande kommen, bleibt es den Trägern des begleiteten Wohnens unbenommen, mit dem Landkreis Konstanz in neue Vergütungsverhandlungen einzutreten.

Anspruchsberechtigt ist der behinderte Mensch. Die Auszahlung des Betreuungsentgelts erfolgt jedoch an die Familie.

Die Familie und der behinderte Mensch erhalten außerdem eine spezifische regelmäßige fachliche Beratung und Begleitung durch den Fachdienst.

7.3 Leistungen an den Hilfesuchenden

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erhält der Hilfesuchende Leistungen nach dem SGB XII. Als Kosten der Unterkunft wird bei der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung der um 25 % erhöhte Betrag nach § 2 Abs. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Sofern es sich um eine abgeschlossene Wohnung (z.B. Einliegerwohnung) handelt, wird der um 75 % erhöhte Betrag anerkannt.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird, sofern die entsprechenden Leistungen von der Familie erbracht werden, direkt an die Familie überwiesen. Dem Hilfesuchenden verbleibt in jedem Fall der im Regelsatz enthaltene Anteil für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens.

7.4 Beginn und Ende der Leistung, vorübergehende Abwesenheit

Die Maßnahmepauschale und das Betreuungsentgelt an die Familie werden jeweils für den vollen Monat gewährt, in dem das betreute Wohnen in der Familie stattfindet, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung beim Träger der Sozialhilfe.

Die Leistungen enden, wenn der Aufenthalt in der Familie beendet wird (z. B. Rückverlegung in ein Heim) oder wenn der behinderte Mensch soweit selbständig ist, dass eine weitere Begleitung durch eine Fachkraft nicht mehr notwendig ist.

Bei vorübergehender Abwesenheit (z. B. Krankenhausaufenthalt) erfolgt keine Kürzung der Maßnahmepauschale und des Betreuungsentgelts, solange die Maßnahme fortgesetzt wird. Nach einer Abwesenheit von zwei Monaten ist jedoch zu überprüfen, ob diese Absicht realistisch ist. Sofern eine Rückkehr des behinderten Menschen in die Familie nach diesem Zeitraum noch beabsichtigt und möglich ist, wird das Betreuungsentgelt um 20 % gekürzt. Der Träger des betreuten Wohnens ist verpflichtet, den Sozialhilfeträger über Abwesenheitszeiten zu unterrichten.

7.5 Urlaubsregelung

Verbringt die Familie den Urlaub gemeinsam mit dem behinderten Menschen, wird diesem zusätzlich ein Betrag in Höhe von 1/30 des maßgeblichen Regelsatzes täglich gewährt, sofern er Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhält oder unter Berücksichtigung dieses Bedarfs ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entsteht.

Verbringt die Familie den Urlaub nicht zusammen mit dem behinderten Menschen, werden das Betreuungsentgelt nach Ziff. 7.2 und die Kosten der Unterkunft nach Ziff. 7.3 maximal für die Dauer von 28 Tagen pro Betreuungsjahr weitergewährt. Erfolgt die Betreuung des behinderten Menschen in einer Gastfamilie erhält diese das ungekürzte Betreuungsentgelt nach Ziffer 7.2 und die Leistungen nach Ziff. 7.3 taganteilig. In Ausnahmefällen, wenn eine adäquate Betreuung durch eine Gastfamilie nicht möglich ist, werden die angemessenen Aufwendungen für eine stationäre Unterbringung anerkannt. Dabei sind die Leistungen der Pflegeversicherung vorrangig.

7.6 Probewohnen in der Familie

Zur Überprüfung der Geeignetheit des behinderten Menschen und der Familie für das betreute Wohnen ist ein Probewohnen von bis zu 4 Wochen möglich. Die Notwendigkeit einschließlich der vorgesehenen Dauer wird vom Träger des betreuten Wohnens bei Antragstellung dargelegt.

Für das Probewohnen erhält der Träger des betreuten Wohnens die Maßnahmepauschale für einen Monat. Die Leistungen nach Ziffer 7.2 und 7.3 werden taganteilig gewährt.

8. Kostenbeitrag, Einsatz des Einkommens und Vermögens, Heranziehung unterhaltspflichtiger Eltern

Der Hilfeempfänger hat sich mit seinem Einkommen und Vermögen an den Kosten des betreuten Wohnens zu beteiligen. Der Einsatz des Einkommens und Vermögens richtet sich dabei nach den Bestimmungen des Elften Kapitels SGB XII.

Auf die Heranziehung der unterhaltspflichtigen Eltern/Kinder wird bei psychisch Kranken/seelisch behinderten Menschen verzichtet.

9. Qualitätssicherung

- Mit dem Träger des betreuten Wohnens ist eine Vereinbarung über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung) - § 75 Abs. 3 SGB XII abzuschließen.
- Der Träger des betreuten Wohnens in Familien verpflichtet sich, die Unterlagen für eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung durch den Landkreis Konstanz als Träger der Sozialhilfe bereitzuhalten.
- Der Träger des betreuten Wohnens in Familien erstellt jährlich zum 31.03 einen Bericht über die erfolgte Betreuungsarbeit und das eingesetzte Personal.
- Der Träger des betreuten Wohnens in Familien erstellt in den Einzelfällen einen jährlichen Entwicklungsbericht.

10. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten ab dem 01.01.2018 in Kraft.

Konstanz, den 29.11.2017

F. Hämmerle
Landrat